

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.10.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass der Kreis der Pflichtteilsberechtigten gemäß § 2303 BGB auf Enkelkinder, die den Großteil ihrer Kindheit nicht in der Obhut der Eltern, sondern z. B. dauerhaft bei den Großeltern in einer dem Eltern-Kind-Verhältnis ähnlichen Beziehung verbracht haben, erweitert wird.

Die öffentliche Petition wurde von 17 Mitunterzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden 5 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung einer zu dem Vorbringen der Petentin eingeholten Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz wie folgt zusammenfassen:

Der Kreis der Pflichtteilsberechtigten ist in § 2303 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt. Pflichtteilsberechtigigt sind zunächst die Abkömmlinge des Erblassers und der Ehegatte oder Lebenspartner, wenn sie durch eine Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind. Abkömmlinge sind alle Personen, die von dem Erblasser abstammen. Sind keine Abkömmlinge vorhanden, sind auch die Eltern des Erblassers pflichtteilsberechtigigt. Großeltern und andere entfernte Verwandte haben kein Pflichtteilsrecht.

Die Höhe des Pflichtteils beträgt die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, § 2303 Abs. 1 BGB.

Das bedeutet, dass nach derzeit geltender Rechtslage Enkelkinder als Abkömmlinge bereits zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten gehören. Ein Pflichtteilsrecht steht ihnen aber dann nicht zu, wenn der Elternteil, durch den sie mit dem Erblasser verwandt sind, noch lebt und den Pflichtteil verlangen kann oder das Hinterlassene annimmt, § 2309 BGB. Beispiel: Hat der Erblasser einen Sohn, der wiederum zwei Töchter hat, so haben diese kein Pflichtteilsrecht. Ist der Sohn bereits verstorben, so sind die Enkeltöchter pflichtteilsberechtigt.

Hintergrund dieser Pflichtteilsregelung ist die in unserer Rechtsordnung geregelte gesetzliche Erbfolge nach Ordnungen und Stämmen:

Die gesetzlichen Erben werden, vom Ehegatten bzw. Lebenspartner abgesehen, aus dem Kreis der Verwandten bestimmt. Bei der Frage, welche Verwandten erben, folgt das Gesetz dem System der Ordnungen. Die Ordnungen sind definiert als Abkömmlinge des Erblassers (erste Ordnung, § 1924 BGB), Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (zweite Ordnung, § 1925 BGB), Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (dritte Ordnung, § 1926 BGB) usw. Solange Erben einer niederen Ordnung vorhanden sind, kommen die Angehörigen der höheren Ordnung nicht zum Zug. Sind also Kinder des Erblassers vorhanden, erben diese und nicht seine Eltern.

Das Prinzip der Erbfolge nach Ordnungen wird durch den Grundsatz der Erbfolge nach Stämmen ergänzt. Das bedeutet, dass der nähere Abkömmling (Kind des Erblassers) seine eigenen Abkömmlinge (Enkelkinder des Erblassers) von der Erbfolge ausschließt.

Damit wird sichergestellt, dass jeder Stamm vom Erblasser nur einmal erbt. Gleiches gilt daher auch für das Pflichtteilsrecht.

Es besteht kein Grund, in dieses erbrechtliche Gefüge durch systemwidrige Erweiterungen des Kreises der Pflichtteilsberechtigten einzugreifen. Insbesondere ist die Unterhaltsbedürftigkeit kein Grund für ein Pflichtteilsrecht. Das Bundesverfassungsgericht hat dies mit seiner Entscheidung vom 19. April 2006 (BVerfGE 112, 332) klar gestellt. Danach ist die grundsätzlich unentziehbare und bedarfsunabhängige Mindestbeteiligung der Kinder des Erblassers an dessen Nachlass durch die Erbrechtsgarantie und den Schutz der Familie nach Maßgabe des Grundgesetzes gewährleistet.

Von den gesetzlichen Regelungen zur Erbfolge abgesehen steht es dem Erblasser aufgrund seiner Testierfreiheit frei, seine Enkelkinder durch eine letztwillige Verfügung als Erben einzusetzen. Weiterhin hat der Erblasser die Möglichkeit, das Pflichtteilsrecht seines Kindes zugunsten z. B. der Enkelkinder zu beschränken, wenn die Gefahr besteht, dass der Pflichtteil des Kindes aufgrund Verschwendungssucht oder erheblicher Überschuldung aufgebraucht wird, § 2338 Abs. 1 Satz 1 BGB. Der Erblasser kann hier anordnen, dass z. B. seine Enkelkinder den Pflichtteil nach dem Tod des pflichtteilsberechtigten Kindes erhalten.

Aus den genannten Gründen kann der Petitionsausschuss das Anliegen nicht unterstützen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.